

NIEDERSCHRIFT

über die Beratungen und Beschlüsse in der

Gemeinderatssitzung 3/2022 am Mittwoch, 27.04.2022,

um 19.00 Uhr im Gemeindeamt Nikolsdorf.

Die Mitglieder wurden mit schriftlicher Einladung vom 11.04.2022 unter Bekanntgabe der Tagesordnung verständigt. Weiters war die Sitzung durch öffentlichen Anschlag an der Amtstafel vom 11.04.2022 bis 28.04.2022 bekanntgemacht.

In geheimer Sitzung behandelt: 14 - Personalangelegenheiten

Im Übrigen ist die Sitzung öffentlich.

Anwesend: Vorsitzender: Bgm Georg Rainer,
Gerald Standteiner, Florian Pichler,
Isabell Huber, Lukas Hanser, Karl Plautz, Dieter Mayr-Hassler, Karl Winkler,
Niklas Simoner; Mathias Hanser, Theresa Winkler als Ersatzmitglied

Entschuldigt: Mag. Christopher Stadler

Außerdem anwesend: Gemeindesekretär Bernhard Wurzer als Schriftführer

Sonstige anwesende Personen: 3 Zuhörer

Beginn: 19.00 Uhr Ende: 21.05 Uhr

Tagesordnung

1. Eisenbahnkreuzung Nörsach – Übereinkommen über die Planung und Realisierung von Maßnahmen
2. Urnenfriedhof – Finanzierungsplan und Errichtung
3. Flächenwidmung – Änderung Vereinbarung Bauland „Graf Leite“
4. Flächenwidmungsplanänderung im Bereich Gst 349/1 (neues Grundstück 1243) KG 8021 Nikolsdorf
5. Bauland „Graf Leite“ – Übernahme von Grundstücksteilen in das öffentliche Gut laut Kauf- und Abtretungsvertrag
6. Bestellung eines Ersatzmitgliedes für den Überprüfungsausschuss Gemeindeverband Mittelschule Nußdorf-Debant
7. Förderbeitrag für gemeindepolitische Arbeit
8. Grundtausch Gewerbegebiet im Bereich Gst 1084 KG Nikolsdorf
9. Übereinkommen Oberflächenentwässerung im Bereich Gst 1084 KG Nikolsdorf
10. Projekt Glasfaserausbau Bergsiedlungen – Fördercall Bund, 2. Breitbandmilliarde
11. Abwasserbeseitigung Bergsiedlungen – Information
12. Hundekotsammlung
13. Anträge, Anfragen und Allfälliges
14. Personalangelegenheiten

Der Gemeinderat fast auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Die Tagesordnung wird geändert bzw. ergänzt wie folgt:

13. Vermietung Ladele

14. Anträge, Anfragen und Allfälliges

zu 1) Eisenbahnkreuzung Nörsach – Übereinkommen über die Planung und Realisierung von Maßnahmen

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass zur Erhöhung der Sicherheit laut Eisenbahngesetz in Österreich alle Eisenbahnkreuzungen saniert werden müssen. Die Kosten je Übergang betragen ca. €500.000 und sind im Verhältnis 50:50 von der ÖBB und dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast zu tragen.

In der Gemeinde Nikolsdorf befinden sich insgesamt 3 Eisenbahnkreuzungen. Diese wurden im Jahr 2021 behördlich überprüft. Laut verkehrsrechtlichen Bescheiden vom 18.08.2021 bzw. 19.08.2021 können die bestehenden Eisenbahnkreuzungssicherungsanlagen (Lichtzeichenanlagen) unter der Voraussetzung der konkret vorgeschriebenen Anpassungen gemäß § 102 Abs. 3 Eisenbahnkreuzungsverordnung bis zum Ablauf der technischen Nutzungsdauer wie folgt beibehalten werden:

Eisenbahnkreuzung in Nörsach – km 254.181 – voraussichtlich bis zum 31.12.2023;

Eisenbahnkreuzung in Nikolsdorf – km 257.215 – voraussichtlich bis zum 31.12.2028;

Eisenbahnkreuzung in Lengberg – km 259.036 – voraussichtlich bis zum 31.12.2028.

Von der ÖBB INFRA (ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft) liegt ein Entwurf für ein ÜBEREINKOMMEN über die Planung und Realisierung von Maßnahmen an den Eisenbahnkreuzungen vor.

zungen in der Marktgemeinde Oberdrauburg und der unmittelbar angrenzenden Eisenbahnkreuzung Nörsach in Bahn-km 254,181 vor. Darin wird vereinbart, dass die Adaptierung und Anpassung dieser Eisenbahnkreuzung durch die ÖBB-Infra auf deren Kosten umgesetzt wird, während die bauliche Instandhaltung, Erneuerung und Betreuung des Weges im Gemeindegebiet Nikolsdorf unverändert bei der Gemeindegutsagrargemeinschaft Nörsach bzw. der Gemeinde Nikolsdorf als deren Vertreterin verbleibt. Diesbezüglich ist sicherzustellen, dass der Marktgemeinde Oberdrauburg oder der in Gründung befindlichen Bringungsgemeinschaft das Recht, den Begleitweg für Gehen und Fahren für Fahrzeuge aller Art zu nutzen, eingeräumt wird. Weiters ist sicherzustellen, dass der ÖBB-Infra die vorübergehend benötigten Grundflächen kostenlos und lastenfrei zur Herstellung des Bauvorhabens der ÖBB-Infra zur Verfügung stehen. Zusätzlich wird seitens der Gemeinde Nikolsdorf an einer Rationalisierungsmaßnahme gearbeitet. Sollte eine solche innerhalb der nächsten 10 Jahre umgesetzt werden, wird diese Eisenbahnkreuzung entweder aufgelassen, oder aber es wird die Eisenbahnkreuzungssicherungsanlage gemäß § 48 Eisenbahngesetz erneuert. Der bestehende Weg zur Aufschließung der landwirtschaftlichen Flächen in Richtung Oberdrauburg wird im erforderlichen Ausmaß adaptiert und angepasst.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass durch die aktuellen Maßnahmen zur Sicherung der Eisenbahnkreuzung Nörsach der ursprünglich vorgesehene Kostenanteil der Gemeinde Nikolsdorf von ca. € 250.000 derzeit eingespart werden kann und erst in den nächsten 10 Jahren zur Zahlung fällig wird.

Hinsichtlich der angesprochenen Rationalisierungsmaßnahme stellt der Bürgermeister fest, dass von ihm die Umsetzung eines Maßnahmenprojektes angestrebt wird, welches u. a. in diesem Zusammenhang die Verlegung und Neueinbindung der Landesstraße in die B100 in Nörsach, die Ortsanbindung an den Drau-Radweg und die Errichtung einer Bundesstraßen- und Bahnunterführung für den Rad- und Wirtschaftsverkehr beinhaltet.

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Dem Abschluss des Übereinkommens über die Planung und Realisierung von Maßnahmen an den Eisenbahnkreuzungen in der Marktgemeinde Oberdrauburg und der unmittelbar angrenzenden Eisenbahnkreuzung in Bahn-km 254,181 der Gemeinde Nikolsdorf zwischen der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, der Marktgemeinde Oberdrauburg und der Gemeinde Nikolsdorf wird in vollinhaltlicher Entsprechung des vorliegenden Entwurfes zugestimmt, insbesondere der darin enthaltenen Verpflichtung zur Erneuerung und Betreuung des bereits bestehenden Weges im Gemeindegebiet Nikolsdorf, der Einräumung des Rechtes des Gehens und Fahrens auf diesem Begleitweg für die Marktgemeinde Oberdrauburg bzw. der in Gründung befindlichen Bringungsgemeinschaft, der Sicherstellung der kostenlosen Nutzung vorübergehend benötigter Grundflächen das ansonsten gänzlich auf Kosten der ÖBB-Infra umzusetzende Bauvorhaben „Sicherung der Eisenbahnkreuzung Nörsach“.

zu 2) Urnenfriedhof – Finanzierungsplan und Errichtung

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Der Ausführung der Friedhofserweiterung – Anlage eines Urnenfriedhofes mit gleichzeitiger Errichtung diverser Nebenräumlichkeiten und einer öffentlichen WC-Anlage entsprechend dem vorliegenden Planentwurf der Schneider & Lengauer Architekten ZT GmbH vom 24.01.2022 wird unter der Voraussetzung des Vorliegens eines kostendeckenden Finanzierungsplanes zugestimmt, wobei in diesem Zusammenhang um eine Verwendungszweckänderung der für die Sicherung der Eisenbahnkreuzung Nörsach nicht benötigten Bedarfszuweisung von € 200.000 angesucht werden soll.

zu 3) Flächenwidmung – Änderung Vereinbarung Bauland „Graf Leite“

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 10 Ja-Stimmen (GV Lukas Hanser ist befangen) einstimmig folgenden Beschluss:

In Abänderung des Ansuchens vom 23.11.2012 bzw. der darin abgegebenen Erklärungen betreffend Baulandwidmung wird dem Abschluss folgender Vereinbarung gemäß § 33 Abs. 2 Tiroler Raumordnungsgesetz zwischen der Gemeinde Nikolsdorf, Herrn DI Alfred Hanser und Frau Sandra Kratzer zugestimmt:

**Vereinbarung
gemäß § 33 Abs. 2 TROG**

abgeschlossen zwischen der **Gemeinde Nikolsdorf**, 9782 Nikolsdorf 17, vertreten durch Bürgermeister Georg Rainer, Lengberg 7/1, 9782 Nikolsdorf, Vizebürgermeister Gerald Standteiner, Hochstatt 4, 9782 Nikolsdorf, und ein weiteres Gemeindevorstandsmitglied, einerseits und den **Grundeigentümern**

Herrn **DI Alfred Hanser**, geb. 25.12.1953, Nikolsdorf 48, 9782 Nikolsdorf, als Eigentümer der Liegenschaft in EZ 90008 GB 85021 Nikolsdorf,

Frau **Sandra Kratzer**, geb. 13.12.1982, Obermauern 115/2, 9972 Virgen, als Eigentümerin der Liegenschaft in EZ 132 andererseits, wie folgt:

Zweck der Vereinbarung ist die Mobilisierung von voraussichtlich 5 Baugrundstücken, im Wesentlichen laut Teilungsvorschlägen der Vermessungskanzlei DI Rudolf Neumayr, GZ 1008/2020B vom 17.12.2021. Es handelt sich dabei um Teilflächen der Grundstücke 358 und 360 (2.440 m²) (Alfred Hanser) bzw. um das neu entstehenden Grundstück 1243 (2.533 m²) (Sandra Kratzer), alle KG 85021 Nikolsdorf. Sämtliche für die Parzellierung anfallenden Kosten werden von den Grundeigentümern getragen.

Die Unterzeichner dieser Vereinbarung erklären, dass für den Fall einer Baulandwidmung einvernehmlich und verbindlich folgende Festlegungen getroffen werden:

1.

Die für die Erschließung der zu widmenden Baugrundstücke erforderlichen Grundflächen werden von den Grundeigentümern kostenlos an die Gemeinde Nikolsdorf, öffentliches Gut, abgetreten.

2.

Die Baulanderschließung erfolgt im Bedarfsfall durch die Gemeinde Nikolsdorf, wobei sich die oben angeführten Grundeigentümer dazu verpflichten, gleichzeitig je m² dadurch erschlossener neuer Baugrundfläche je Bauabschnitt an die Gemeinde Nikolsdorf folgend angeführte Aufschließungsbeiträge abzuführen:

Eigentümer	Beitrag € je m ²			Fläche m ²	Summe Aufschließungsbeitrag			
	BA01	BA02	BA03		BA01	BA02	BA03	gesamt
Alfred Hanser	11	0	12	2.440	26.840	0	29.280	56.120
Sandra Kratzer	11	8	0	2.533	27.863	20.264	0	48.127
Summe					54.703	20.264	29.280	104.247

Der entrichtete Aufschließungsbeitrag wird im Falle der Errichtung von Wohngebäuden auf diesen Baugrundstücken bei der Berechnung der Erschließungsbeiträge im jeweiligen Flächenverhältnis als Vorauszahlung in Abzug gebracht.

Als Baugrundfläche sind im Raumordnungskonzept oder Flächenwidmungsplan als Bauland vorgesehene Grundflächen zu verstehen.

3.

Seitens der Grundeigentümer besteht die Absicht, die neu zu bildenden Grundstücke zu veräußern bzw. für den Eigenbedarf zu verwenden:

- Gst 1243 EZ 132 (2.533 m²): Verkauf an OSG zwecks Errichtung einer Wohnanlage
 - 4 neu entstehende Grundstücke in EZ 90008 (2.440 m²) voraussichtlich für Eigenbedarf
- Beim Verkauf darf der ortsübliche Kaufpreis – derzeit € 74,00 pro m² – nicht überschritten werden. Dieser Betrag wie auch der unter Punkt 2 angeführte Aufschließungsbeitrag sind wertgesichert zu berechnen, und zwar auf Basis des Verbraucherpreisindex 1986, 10/2021 = 207,7.

Im Fall einer außerordentlichen Erhöhung der ortsüblichen Grundstückspreise kann der vereinbarte Betrag einvernehmlich mit der Gemeinde Nikolsdorf entsprechend angepasst werden.

4.

Für den Fall einer Weitergabe der oben angeführten Baugrundstücke im Tausch- oder Schenkungsweg verpflichtet sich der Grundeigentümer, die gegenständliche Vereinbarung an die Rechtsnachfolger zu überbinden.

5.

Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung betreffend „Baulandwidmung ‚Graf Leite‘“ vom 23.11.2012.

zu 4) Flächenwidmungsplanänderung im Bereich Gst 349/1 (neues Grundstück 1243) KG 85021 Nikolsdorf

Frau Sandra Kratzer hat am 03.03.2022 einen Antrag auf Baulandwidmung im Bereich des neu zu bildenden Grundstücks 1243 KG Nikolsdorf mit der Begründung eingebracht, dass die OSG beabsichtigt, dieses zu erwerben und darauf eine Wohnanlage zu errichten.

Der örtliche Raumplaner hat zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 349/1 und 350/3 KG Nikolsdorf sowie zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 349/1 und 350/3 (künftige Gp. 1243) KG Nikolsdorf am 26.04.2022 folgende Stellungnahme abgegeben:

Im gegenständlichen Bereich (siehe Foto im Anhang) ist die Errichtung einer Wohnanlage durch einen gemeinnützigen Wohnbauträger geplant (siehe Ausschnitt aus den Planunterlagen der V & P Design GmbH, 9900 Lienz, Projekt-Nr.: 2115 vom 21.12.2021 im Anhang). In diesem Zuge wurde bereits ein Teilungsplan erstellt um einerseits ein entsprechendes Baugrundstück zu bilden und um andererseits die geplante Zufahrt im Westen technisch und rechtlich absichern zu können (siehe Ausschnitt aus dem Teilungsplan des Zivilgeometers Rudolf Neumayr, 9900 Lienz, GZl.: 1008/2020B vom 17.12.2021 im Anhang). Um nun vorab eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018 herstellen zu können (Voraussetzung!), wird eine Umwidmung in „Wohngebiet mit zeitlicher Befristung § 37a (1) Widmung befristet auf 10 Jahre ab Rechtskraft der Widmung (= Tag der Kundmachung + 1 Tag)“ gem. § 38.1 TROG 2016 angeregt. Eine Teilfläche im Ausmaß von ca. 82 m², welche künftig mit der Gp. 350/3 vereinigt werden soll, kann hierbei in „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2016 umgewidmet werden (wiederum einheitliche Bauplatzwidmung gem. § 2 Abs. 12 TBO). Im örtlichen Raumordnungskonzept (siehe ÖRK-Ausschnitt im Anhang) befindet sich der Planungsbereich innerhalb des Entwicklungsstempels W 25: „Charakteristik: Wohnnutzung. Entwicklung: Widmungsvoraussetzung ist insbesondere die Sicherstellung der inneren Erschließung sowie allenfalls der Erschließung der Entwicklungsflächen W 18; weiters die Eignung des Entwicklungsgebietes als Bauland vor allem unter dem Gefahrensicherheitsaspekt – den Vorgaben der WLV ist zu entsprechen (die bestehende Tiefenlinie ist baufrei zu halten); Weitere Voraussetzungen sind die Verfügbarkeit der Flächen zur Deckung des Wohnbedarfs der Wohnbevölkerung. Dabei ist ein angemessener, sozial verträglicher Grundpreis anzustreben. Im Sinne des Orts- und Landschaftsbildes sollten u. a. keine hohen Stützmauern errichtet werden, Entwicklungsgebiet mit der Verpflichtung zur Bebauungsplanung.“ Ein Widerspruch zu den Bestimmungen im ÖRK wird daher grundsätzlich nicht gesehen. Um eine geordnete Bebauung gewährleisten zu können und um den Bestimmungen im ÖRK Folge zu leisten („... Verpflichtung zur Bebauungsplanung ...“), ist die Erlassung eines Bebauungsplanes erforderlich. Im Planentwurf zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes gilt grundsätzlich eine „offene“ Bauweise mit dem 0,6fachen Abstand eines jeden Punktes, mind. 4,0 m. Um das Grundstück zweckmäßig und optimal bebauen zu können, wird eine Nutzflächendichte von mind. 0,55 und höchstens 0,60 festgelegt.

Der oberste Gebäudepunkt (HG H) orientiert sich an den aktuellen Planungen und wird mit 674,00 m. ü. A. und für den Bereich der Aufzugsanlage (HB H) mit 675,50 m. ü. A. fixiert. Eine Baufluchtlinie verläuft in einem Abstand von 1,0 m entlang der künftigen Zufahrtsstraße im Nordwesten des Planungsbereiches und wird somit logisch in nördlicher Richtung verlängert (siehe Ausschnitt aus dem Bebauungsplan im Bereich der Gp. 350/4 KG Nikolsdorf im Anhang). Schließlich wird aufgrund der roten und gelben Gefahrenzone Wildbach sowie aufgrund des blauen Vorbehaltsbereiches (TM – Technische Maßnahmen) eine absolute Baugrenzlinie fixiert, welche sich am künftigen Gebäudebestand bzw. entlang der roten Gefahrenzone orientiert. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann einer Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie einer Neuerlassung eines Bebauungsplanes grundsätzlich zugestimmt werden: Der Bedarf ist laut Auskunft der Gemeinde gegeben; durch den gemeinnützigen Wohnbauträger ist ein sozial verträglicher Grundpreis gewährleistet und u.a. im Bebauungsplan durch die Festlegung einer Nutzflächendichte sichergestellt. Im Hinblick auf die zu erwartenden Auswirkungen im Orts- und Landschaftsbild (Nah- und Fernwirkung) und um letztlich auch der Intention im ÖRK Rechnung zu tragen wird nicht nur die Verwendung entsprechender Farben (Grautöne, ...) und Materialien (Holz, ...) empfohlen, sondern auch eine entsprechende landschaftspflegerische Begleitplanung. Eine aktuelle Stellungnahme der Wildbach- und Lawinerverbauung ist unbedingt erforderlich, ebenso die Einholung einer aktuellen Stellungnahme der Bezirksforstinspektion!

Bei Erhalt jeweils positiver Stellungnahmen könnte die Beschlussfassung lauten:

- Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 349/1 KG Nikolsdorf von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 in künftig „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2016 bzw. in künftig „Wohngebiet mit zeitlicher Befristung § 37a (1) Widmung befristet auf 10 Jahre ab Rechtskraft der Widmung (= Tag der Kundmachung + 1 Tag)“ gem. § 38.1 TROG 2016 sowie im Bereich der Gp. 350/3 KG Nikolsdorf von derzeit „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2016 in künftig „Wohngebiet mit zeitlicher Befristung § 37a (1) Widmung befristet auf 10 Jahre ab

Rechtskraft der Widmung (= Tag der Kundmachung + 1 Tag)“ gem. § 38.1 TROG 2016 entsprechend den Ausführungen des eFWP sowie

- Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 349/1 und 30/3 (künftige Gp. 1243) KG Nikolsdorf entsprechend dem Planentwurf.

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden **Beschluss**:

Der Gemeinderat beschließt unter Zugrundelegung der Stellungnahmen des örtlichen Raumplaners unter der Voraussetzung der Abgabe jeweils positiver Stellungnahmen der Wildbach- und Lawinverbauung und der Bezirksforstinspektion die

- *Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 349/1 KG Nikolsdorf von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 in künftig „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2016 bzw. in künftig „Wohngebiet mit zeitlicher Befristung § 37a (1) Widmung befristet auf 10 Jahre ab Rechtskraft der Widmung (= Tag der Kundmachung + 1 Tag)“ gem. § 38.1 TROG 2016 sowie im Bereich der Gp. 350/3 KG Nikolsdorf von derzeit „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2016 in künftig „Wohngebiet mit zeitlicher Befristung § 37a (1) Widmung befristet auf 10 Jahre ab Rechtskraft der Widmung (= Tag der Kundmachung + 1 Tag)“ gem. § 38.1 TROG 2016 entsprechend den Ausführungen des eFWP sowie*
- *Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 349/1 und 30/3 (künftige Gp. 1243) KG Nikolsdorf entsprechend dem Planentwurf.*

Zu diesem Zweck werden die von Raumgis Kranebitter ausgearbeitete Planentwürfe für den Zeitraum von vier Wochen zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt Nikolsdorf aufgelegt.

Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zu diesem Entwurf abzugeben.

Der Beschluss betreffend die gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung sowie Bebauungsplanerlassung wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zu den Entwürfen von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurden.

zu 5) Bauland „Graf Leite“ – Übernahme von Grundstücksteilen in das öffentliche Gut laut Kauf- und Abtretungsvertrag

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Nikolsdorf nimmt entsprechend dem vorliegenden Kauf- und Abtretungsvertragsentwurf vom 31.03.2022 die darin unter Punkt IV. angeführten unentgeltlichen Abtretungen von Teilflächen aus Gst 306 EZ 90008 sowie 361 und 349/1 EZ 132, im Gesamtausmaß von 305 m² an das Öffentliche Gut, Gemeinde Nikolsdorf zur Vereinigung mit Gst 943 EZ 50, alle KG 85021 Nikolsdorf, ausgewiesen in der Vermessungsurkunde des DI Rudolf Neumayr vom 17.12.2021, GZ 1008/2020B, ausdrücklich an.

zu 6) Bestellung eines Ersatzmitgliedes für den Überprüfungsausschuss Gemeindeverband Mittelschule Nußdorf-Debant

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Als Ersatzmitglied für den Überprüfungsausschuss Gemeindeverband Mittelschule Nußdorf-Debant wird GR Karl Plautz bestellt.

zu 7) Förderbeitrag für gemeindepolitische Arbeit

Nach Erörterung durch den Bürgermeister, Hinweis auf die Vorberatung im Gemeindevorstand und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Für die Leistung gemeindepolitischer Arbeit wird seitens der Gemeinde jährlich folgender Pauschal-Förderbeitrag gewährt:

- je **Gemeinderatsmitglied** = € 100,
- je **Substanzverwalter** einer Gemeindegutsagrargemeinschaft = € 100
- je **Ausschussobmann bzw. Referent** = € 100,

*je stimmberechtigtem Mitglied in einem Ausschuss gemäß § 24 TGO = € 50;
Der sich aus dieser Berechnung ergebende Gesamtbetrag ist für das laufende Jahr
jeweils im zweiten Vierteljahr an die Gruppierung zu überweisen.*

- **Handypauschale für Substanzverwalter = monatlich € 10**
- Gewährung des amtlichen Kilometergeldes

zu 8) Grundtausch Gewerbegebiet im Bereich Gst 1084 KG Nikolsdorf

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Dem Abschluss eines vom Notariat Mag. Roland Hausberger Kauf-, Tausch- und Abtretungsvertrages laut dem vorliegenden Entwurf unter Bezugnahme auf die Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei DI Rudolf Neumayr vom 10.02.2022, GZ 2124/2022, wird zugestimmt, insbesondere

den darin enthaltenen Tauschvereinbarungen, wonach in KG 85021 Nikolsdorf

- a) die Gemeinde Nikolsdorf als Verwalterin des öffentlichen Gutes aus der Liegenschaft EZ 50 die aus Gst 1082 neu vermessene Teilfläche 1 von 375 m² an die Gemeindegutsagrargemeinschaft Grolitsch-Zabrat übergibt,*
- b) die Gemeindegutsagrargemeinschaft Grolitsch-Zabrat aus der Liegenschaft EZ 90 die aus Gst 1083/1 neu vermessene Teilfläche 3 von 80 m² an die Gemeinde Nikolsdorf zum Zweck der Widmung als öffentliches Gut übergibt,*

der Abtretungsvereinbarung, wonach

- *die Gemeinde Nikolsdorf zum Zweck der Widmung als öffentliches Gut von Herrn Andreas Ortner die aus Gst 1084 neu vermessene Teilfläche 4 von 184 m² in ihr Eigentum übernimmt,*

den Kaufvereinbarungen, wonach

- a) die Gemeindegutsagrargemeinschaft Grolitsch-Zabrat aus der Liegenschaft EZ 90 die aus Gst 1083/1 neu vermessene Teilfläche 5 von 938 m² an die Winkler Hackgut GmbH verkauft,*
- b) die Gemeindegutsagrargemeinschaft Grolitsch-Zabrat von Herrn Andreas Ortner die aus Gst 1084 neu vermessene Teilfläche 2 von 744 m² kauft.*

zu 9) Übereinkommen Oberflächenentwässerung im Bereich Gst 1084 KG Nikolsdorf

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und kurzer Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Dem Abschluss folgenden Übereinkommens zwischen der Gemeinde Nikolsdorf, der Winkler Hackgut GmbH und der Gemeindegutsagrargemeinschaft Grolitsch-Zabrat wird zugestimmt:

Im Zuge der Grundteilung bzw. des Abschlusses eines Kauf-, Tausch- und Abtretungsvertrages betreffend Teilflächen der Grundstücke 1083/1 1084 und 1082, alle KG 85021 Nikolsdorf, wird zwischen den oben angeführten Grundstückseigentümern die Errichtung einer gemeinsamen Oberflächenentwässerungsanlage und einer Einfriedung (wasserdurchlässiger Zaun) auf dem Grundstück 1082, Bahnhofstraße, vereinbart. Der Verlauf ist auf beiliegendem Plan skizziert.

Seitens der Gemeinde Nikolsdorf als Straßenverwalterin wird der Verlegung einer Oberflächenentwässerungsanlage und der Errichtung einer Einfriedung in Form eines wasserdurchlässigen Zaunes im bzw. auf dem Straßengrund ausdrücklich zugestimmt.

Die Kosten für die Errichtung und Erhaltung dieser Anlagen werden von allen oben angeführten Grundstückseigentümern zu gleichen Teilen getragen.

Dieses Übereinkommen ist rechtsverbindlich und gilt auch für Rechtsnachfolger.

zu 10) Projekt Glasfaserausbau Bergsiedlungen – Fördercall Bund, 2. Breitbandmilliarde

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und kurzer Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Im Zusammenhang mit dem Fördercall des Bundes für die 2. Breitbandmilliarde wird die Aufbereitung eines Förderantrages durch das Wasserwerk Lienz für eine Glasfasererschließung der Bergsiedlungen befürwortet.

zu 11) Abwasserbeseitigung Bergsiedlungen – Information

Der Bürgermeister verweist auf ein Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 08.01.2022, in welchem darauf hingewiesen wird, dass bis zum 22.12.2021 aufgrund einer Verordnung des Landeshauptmannes Kleinwasserreinigungsanlagen von der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht ausgenommen waren. Ab diesem Zeitpunkt ist es erforderlich, dass Objekte, die Abwasser produzieren, über eine dem Stand der Technik entsprechende Abwasseranlage verfügen. Die jeweiligen Eigentümer der Anlage sind verpflichtet, eine solche herzustellen. Rein mechanische Reinigungssysteme müssen angepasst werden. Betroffen sind die Objekte aller Bergsiedlungen und Einzelhöfe.

Wie sich aus einem bei der mo² Baukanzlei in Auftrag gegebenen Studie ergibt, würden die Kosten für die Herstellung von Anschlüssen an die Gemeindekanalanlage die Kosten für die Herstellung dezentraler biologischer Abwasseranlagen um ein Vielfaches übersteigen. Diesbezüglich werden die betroffenen Eigentümer informiert werden. Soweit dies erwünscht ist, wird die Gemeinde koordinierend und im Hinblick auf die Organisation einer fachlichen Beratung unterstützend tätig werden.

Zu diesem Tagesordnungspunkt wird kein Beschluss gefasst.

zu 12) Hundekotsammlung

Bürgermeister-Stellvertreter Gerald Standteiner legt einen Ortsplan vor, in welchem die Standorte für insgesamt 6 Hundekotsammelstellen eingezeichnet sind. Um Fehlwürfe von Müll bzw. sonstigen Altstoffen zu vermeiden, sollen laut Mitteilung der Erfahrung anderer Gemeinden die Stationen nicht bei Rastbänken, sondern an Weggabelungen errichtet werden. Es soll dafür Sorge getragen werden, dass den Hundebesitzern die Standorte zur Kenntnis gebracht werden.

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und kurzer Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Um den immer größer werdenden Problemen im Zusammenhang mit der Verschmutzung durch Hundekot zu begegnen, werden entsprechend dem vorliegenden Planvorschlag an 6 Standorten Hundekotsammelbehälter aufgestellt – Kosten ca. € 4.000.

zu 13) Vermietung Ladele

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und kurzer Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Der zunächst auf 1 Jahr befristeten Vermietung der Räumlichkeiten des „Ladele“ für den Betrieb eines Kosmetikstudios durch Sandrina Tscherner zu folgenden Bedingungen wird zugestimmt:

- *in den ersten 6 Monaten nur Übernahme der Betriebskosten;*
- *danach Benützungsentgelt monatlich € 50 + Übernahme der Betriebskosten*

zu 14) Anträge, Anfragen und Allfälliges

- a) Bürgermeister: Bericht Stand Auseinandersetzungsverfahren Gemeindegutsagrargemeinschaft Grolitsch-Zabrat
- b) Bürgermeister: Bericht Stand Wegprojekt Mair/Draxl
- c) Bürgermeister: Hinweis auf Aufstellung eines Maibaumes und Maibaumwache durch die Landjugend bzw. Volkstanzgruppe Nikolsdorf am ehemaligen Schwimmbadgelände (am Sportplatz nicht möglich wegen Kanucamp)
- d) Bürgermeister: Hinweis auf Biberprobleme im Bereich der Großen Laue
- e) Karl Winkler: Anfrage betreffend Projekt Fernwärmeanlage – Antwort: Interesse sehr hoch; weitere Schritte: Kontaktaufnahme mit Interessenten, eventuell Projektierungsbeginn im Herbst; Baubeginn im Optimalfall vielleicht schon 2023
- f) Karl Winkler: Hinweis auf die über die Freiwillige Feuerwehr organisierte Flurreinigungsaktion

Die Zuhörer verlassen den Sitzungsraum.

zu 15) Personalangelegenheiten

Der Gemeinderat fasst auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt 14 – Personalangelegenheiten – wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit in geheimer Sitzung behandelt.

STELLENBESETZUNG GEMEINDEARBEITER:

Der Gemeinderat beschließt, die ab 01.09.2022 freiwerdende Stelle als Gemeindearbeiter mittels örtlichen Rundschreibens und entsprechender Kundmachung auszuschreiben – Beschäftigungsausmaß: vorzüglich mit Vollbeschäftigung (40 Wochenstunden – 100 %); 1 Probejahr; Voraussetzungen: vor allem Führerschein der Klassen B und F (C und E von Vorteil); bevorzugt: Bewerber mit Praxiserfahrung und Wohnsitz in Nikolsdorf; Abgabefrist: bis 23.05.2022

g. g. g.

Bürgermeister:

Gemeinderatsmitglieder:

Schriftführer: